



Vertrag über die Überlassung eines Dienstfahrrads

Version 2.0 – Stand: 16.4.2019

zwischen der

HSP Schwahlen GmbH, Industriestraße 33, 40764 Langenfeld
- im Folgenden kurz „**Arbeitgeber**“ genannt -

und

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Wohnort _____

- im Folgenden kurz „**Mitarbeiter**“ genannt.

Ergänzend zum Arbeitsvertrag des Mitarbeiters wird der nachfolgende Überlassungsvertrag über ein Dienstfahrrad („**Überlassungsvertrag**“) geschlossen.

Gegenstand des Überlassungsvertrages ist das folgende Dienstfahrrad:

(Artikelnummer / Bezeichnung Rad: Marke, Modell, Modelljahr)

Über das dem Mitarbeiter zur Verfügung gestellte Dienstfahrrad hat der Arbeitgeber einen Full-Service-Leasingvertrag („**Leasing-Vertrag**“) und eine Versicherung abgeschlossen. Die Laufzeit des Leasingvertrags mit dem Leasinggeber beträgt 36 Monate. Die Kosten des Arbeitgebers bei der Überlassung des Dienstfahrrads bestehen

in der monatlichen Leasingrate in Höhe von Euro _____

und der Rate zur Versicherung in Höhe von Euro _____

also insgesamt monatlich Euro _____.

Die Leasingrate und die Prämie zur Versicherung werden zu 50% vom Mitarbeiter getragen. Das vom Mitarbeiter zu tragende Nutzungsentgelt für die Nutzungsüberlassung beträgt demnach

monatlich Euro _____.

Zusammenfassung einiger wesentlicher Bestimmungen

Der **Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstfahrrads an den Mitarbeiter**. Mit dem Ersten des auf die Übergabe folgenden Kalendermonats hat er eine **Laufzeit von 36 Monaten**. Am Ende des Nutzungsvertrages ist das Dienstfahrrad an den Arbeitgeber oder auf dessen Weisung an den Fachhändler zurückzugeben.

Die **Übergabe des Dienstfahrrades erfolgt durch den Fachhändler**, den der Mitarbeiter in dem HSP-Dienstrad-Portal im Internet auswählt. Der **Mitarbeiter ist verpflichtet, bei Übergabe das Dienstfahrrad zu prüfen** (Spezifikation, Vollständigkeit, Mängelfreiheit etc.). Etwaige Abweichungen und Mängel sind unverzüglich dem Fachhändler und dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Nutzungsberechtigt für das Dienstfahrrad sind ausschließlich der Mitarbeiter und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Das Dienstfahrrad darf **nicht ins Ausland gebracht werden und im Ausland nicht genutzt werden**.

Der Mitarbeiter muss das **Dienstfahrrad sachgemäß und schonend behandeln und pflegen**. Er muss außerdem das **Dienstfahrrad stets in verkehrs- und betriebssicherem Zustand** (Reifen, Lenkung, Bremsen, Beleuchtung etc.) erhalten.

Der **Arbeitgeber schließt eine Versicherung für das Dienstfahrrad ab**. Versichert sind unter anderem auch Unfallschäden an dem Dienstfahrrad, Diebstahl oder Raub im Rahmen der Versicherungsbedingungen. **Die genauen Versicherungsbedingungen erhält der Mitarbeiter bei Übergabe des Dienstfahrrads vom Fachhändler**. Sofern er diese nicht erhält oder nicht versteht, wird er umgehend den Arbeitgeber informieren.

Der Mitarbeiter hat das Dienstfahrrad gegen Beschädigung und Diebstahl zu sichern. Insbesondere ist das **Dienstfahrrad stets mittels einem entsprechenden Sicherheitsschloss zu sichern und an einem festen Gegenstand anzuschließen**. **Kaufpreis Sicherheitsschloss:**

- mindestens Euro 20, wenn Kaufpreis des Dienstfahrrads unter Euro 1.000,
- mindestens Euro 50, wenn Kaufpreis des Dienstfahrrads oberhalb Euro 1.000.

Der Kaufbeleg des Sicherheitsschlusses ist aufzubewahren.

Bei Unfällen, Beschädigungen oder Abhandenkommen des Dienstfahrrades ist der Mitarbeiter verpflichtet, **in jedem Fall die Polizei zur Protokollierung des Schadens oder einer Anzeige** hinzuzuziehen. Die polizeiliche Bestätigung muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden.

Außerdem ist unverzüglich eine **Schadenmeldung an der Arbeitgeber** zu erstellen. Anschließend muss der Mitarbeiter mit dem Fahrrad den **Fachhändler zur Erstellung einer Schadenmeldung für die Versicherung und zur Reparatur aufsuchen**.

Der Mitarbeiter muss zwingend einen **jährlichen Sicherheitscheck bei dem Fachhändler** vornehmen lassen und diesen dem Arbeitgeber bescheinigen. Werden bei der Wartung Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung im Rahmen der Versicherungsbedingungen.

§ 1 Überlassung

- (1) Der Arbeitgeber überlässt dem Mitarbeiter das oben spezifizierte Dienstfahrrad zur Benutzung gegen das oben spezifizierte Nutzungsentgelt.
- (2) Das Dienstfahrrad wird ausdrücklich auch zur privaten Nutzung überlassen.
- (3) An- und Abfahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte gelten als private Nutzung.
- (4) Die Berechtigung zur Privatnutzung des Dienstfahrrads stellt einen steuerpflichtigen Sachbezug (geldwerter Vorteil) dar. Es sind die jeweils gültigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen. Die Parteien sind sich einig, dass die Versteuerung ausschließlich unter Zugrundelegung der jeweils zulässigen Nutzungspauschalen erfolgt. Sämtliche Steuern (inklusive Solidaritätszuschlag und eventueller Kirchensteuer), die im Zusammenhang mit der Überlassung des Dienstfahrrads zur privaten Nutzung anfallen (derzeit: 0,5% Regelung), sind vom Mitarbeiter zu tragen. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstfahrrads aufgrund von etwaigen nach Abschluss dieses Überlassungsvertrages erfolgten Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist ausgeschlossen. Der Arbeitgeber und der Mitarbeiter sind sich bewusst, dass sich die gesetzlichen Regelungen der Versteuerung während der Laufzeit dieses Überlassungsvertrages ändern können
- (5) Bei einem Wechsel des überlassenen Dienstfahrrads gilt diese Vereinbarung entsprechend, sofern aus diesem Anlass keine neue Vereinbarung getroffen wird.

§ 2 Beginn und Dauer der Nutzungsüberlassung / Verpflichtung zur vorzeitigen Rückgabe/ Widerruf der Nutzung aus sachlichem Grund

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstfahrrads durch den Fachhändler an den Mitarbeiter. Mit dem Ersten des auf die Übergabe folgenden Kalendermonats hat er eine Laufzeit von 36 Monaten. Anschließend endet er, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Nutzungsüberlassung endet außerdem spätestens mit der Beendigung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrages (unabhängig von der Art der Beendigung und durch welche Vertragspartei die Beendigung veranlasst wurde), ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (3) Wird der Mitarbeiter berechtigterweise von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt, insbesondere im Fall einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses, ist er ab dem Beginn des Freistellungszeitraumes verpflichtet, das Dienstfahrrad nach Zugang des Rückgabeverlangens zurückzugeben.
- (4) Der Mitarbeiter ist zur Rückgabe des Dienstfahrrads nach Zugang des Rückgabeverlangens auch dann verpflichtet, wenn der Arbeitgeber zur Fortzahlung der Vergütung nicht mehr verpflichtet ist, insbesondere bei länger dauernder Erkrankung oder bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses.
- (5) Unbeschadet sonstiger, weitergehender Rechte aus diesem Vertrag ist der Arbeitgeber bei Vorliegen eines sachlichen Grundes berechtigt, die Überlassung des Dienstfahrrads an den Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Interessen des Mitarbeiters zu widerrufen. Ein solcher Widerruf kann aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder verhaltensbedingten

Gründen erfolgen, z.B. im Falle einer vertragswidrigen Nutzung des Dienstfahrrads.

- (6) Im Falle einer Verpflichtung zur Rückgabe nach den vorstehenden Absätzen oder des Widerrufs der Überlassung des Dienstfahrrads aus sachlichem Grund ist das Dienstfahrrad an den Arbeitgeber an dessen Geschäftssitz oder auf Anweisung des Arbeitgebers unmittelbar an den Leasinggeber oder an den Fachhändler zurückzugeben, von dem der Mitarbeiter das Fahrrad erhalten hat. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mitarbeiters, gleich aus welchem Grund, ist ausgeschlossen.
- (7) Der Mitarbeiter hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung für Nutzungsausfall wegen des Wegfalls der Privatnutzungsmöglichkeit, wenn das Dienstfahrrad wegen Freistellung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung oder wegen Wegfalls der Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers zurückzugeben ist.
- (8) In den Fällen der Verpflichtung des Mitarbeiters zur Rückgabe nach den vorstehenden Absätzen oder des Widerrufs aus sachlichem Grund endet die Verpflichtung des Mitarbeiters zur Entrichtung des Nutzungsentgelts gem. § 3 Abs. 1.

§ 3 Vom Mitarbeiter zu tragende Kosten

- (1) Das vom Mitarbeiter zu tragende oben spezifizierte Nutzungsentgelt wird vom Mitarbeiter entrichtet, indem das monatliche Bruttofestgehalt nach dem Prinzip der Entgeltumwandlung um das monatliche Nutzungsentgelt vermindert wird. Erfolgt die Übergabe des Dienstfahrrades innerhalb eines Monats, so ist ab dem Tag der Übergabe für den laufenden Monat anteilig je 1/30 des monatlichen Nutzungsentgelts zu entrichten. Dadurch entstehende Nachteile bei der betrieblichen Altersversorgung durch Verminderung des monatlichen versorgungsrelevanten Entgelts gehen allein zu Lasten des Mitarbeiters.
- (2) Der Mitarbeiter tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch – maximal bis zur Höhe des pfändbaren Teils - gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Mitarbeiter im Hinblick auf das von ihm zu entrichtende Nutzungsentgelt nach diesem Überlassungsvertrag ab, so dass der Arbeitgeber die vom Mitarbeiter zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Mitarbeiters in Abzug bringen kann.
- (3) Der Mitarbeiter bestätigt, dass derzeit keine Lohn- oder Gehaltspfändung vorliegt etc.
- (4) Der Arbeitgeber behält sich eine Anpassung der Nutzungsüberlassung bei Erhöhung der gesetzlich festgelegten Sätze vor.
- (5) Kosten für evtl. vom Mitarbeiter gewünschtes Zubehör werden vom Mitarbeiter getragen, sofern das Zubehör nicht dienstlich erforderlich ist.

§ 4 Übergabe des Dienstfahrrads

- (1) Die Übergabe des Dienstfahrrades erfolgt durch den Fachhändler, den der Mitarbeiter in dem HSP-Dienstrad-Portal im Internet auswählt. Der Empfang des Dienstfahrrads und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom

Mitarbeiter schriftlich bestätigt.

- (2) Der Mitarbeiter verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstfahrrad zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob das Dienstfahrrad der bestellten Spezifikation entspricht, vollständig und mängelfrei ist. Etwaige Abweichungen und Mängel sind unverzüglich dem Fachhändler und dem Arbeitgeber mitzuteilen.

§ 5 Benutzung des Dienstfahrrads

- (1) Nutzungsberechtigt sind ausschließlich der Mitarbeiter und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Mitarbeiter muss das Dienstfahrrad von Rechten Dritter freihalten, er darf es insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten, verleihen oder zur Sicherheit übereignen.
- (2) Das Dienstfahrrad darf nicht ins Ausland gebracht werden und im Ausland nicht genutzt werden.
- (3) Der Mitarbeiter ist für die Einhaltung der Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) verantwortlich. Bei der Nutzung des Dienstfahrrads wird das Tragen eines Helms empfohlen.
- (4) Der Arbeitgeber ist von jeder polizeilichen Maßnahme, soweit sie im Zusammenhang mit einer dienstlichen Fahrt steht, zu unterrichten. Soweit an den Arbeitgeber als Leasingnehmer des Dienstfahrrads von Ermittlungsbehörden zur Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten herangetreten wird, wird dieser den Namen des Mitarbeiters bekannt geben und den Mitarbeiter entsprechend informieren. Auf Verlangen wird der Mitarbeiter in diesen Fällen dem Arbeitgeber Auskunft erteilen. Geldstrafen, Bußgelder und Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der Begehung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr hat der Mitarbeiter zu tragen.
- (5) Der Mitarbeiter hat dafür zu sorgen, dass das Dienstfahrrad sachgemäß und schonend behandelt und gepflegt wird. Die Kosten für die Pflege (z.B. die Reinigung) trägt der Mitarbeiter. Er muss außerdem das Dienstfahrrad stets in verkehrs- und betriebssicherem Zustand (Reifen, Lenkung, Bremsen, Beleuchtung etc.) erhalten.
- (6) Der Mitarbeiter muss zwingend einen jährlichen Sicherheitscheck vornehmen lassen und diesen dem Arbeitgeber nachweisen. Die Kosten für den jährlichen Sicherheitscheck sind durch die Versicherung (siehe § 6 (2) m)) gedeckt. Werden bei der Wartung Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiter die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat. Anderweitige notwendige Reparaturen hat der Mitarbeiter unverzüglich nach Absprache mit dem Arbeitgeber beim Fachhändler ausführen zu lassen.
- (7) Der Mitarbeiter darf den Sicherheitscheck oder sonstige Wartungen und Instandhaltungen nur bei dem Fachhändler durchführen lassen, von dem er das Fahrrad erhalten hat. Sofern

dieser Fachhändler nicht mehr existiert, wird er in Abstimmung mit dem Arbeitgeber einen anderen hierfür vom Leasinggeber freigegebenen Fachhändler auswählen. Er muss dem Fachhändler mitteilen, dass die Arbeiten über die abgeschlossene Versicherung abgerechnet werden sollen.

- (8) Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Mitarbeiter das Dienstfahrrad zu besichtigen und seinen Zustand zu überprüfen.

§ 6 Versicherung

- (1) Der Arbeitgeber schließt über den Leasinggeber eine Versicherung für das Dienstfahrrad ab. Versichert sind auch die fest mit dem Dienstfahrrad verbundenen Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen), die für den Betrieb des Dienstfahrrades notwendig sind und die dazugehörenden Sicherheitsschlösser bis zu einem Gesamtkaufpreis von 3.500 € brutto.
- (2) Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte Dienstrad und umfasst u.a. eine Übernahme der Kosten bei
 - a) Unfallschäden
 - b) Sturzschäden
 - c) Fallschäden
 - d) Elektronikschäden
 - e) Bedienungsfehler
 - f) Handhabungsfehler
 - g) Diebstahl
 - h) Einbruchdiebstahl
 - i) Raub
 - j) Feuchtigkeitsschäden am Akku
 - k) Produktion- Konstruktions- und Materialfehler
 - l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag
 - m) UVV-Prüfung nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr
- (3) Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) sind ggf. über die eigene Haftpflichtversicherung des Mitarbeiters zu versichern. Weitere Versicherungen, wie z.B. Rechtsschutz, bestehen nicht.
- (4) Die genauen Versicherungsbedingungen erhält der Mitarbeiter bei Übergabe des Dienstfahrrads vom Fachhändler. Sofern er diese nicht erhält oder nicht versteht, wird er umgehend den Arbeitgeber informieren.

§ 7 Diebstahlsicherung und Veränderungen des Dienstfahrrads

- (1) Der Mitarbeiter hat das Dienstfahrrad in zumutbarem Umfang gegen Beschädigung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub zu sichern.
- (2) Insbesondere ist das Dienstfahrrad stets mittels einem entsprechenden Sicherheitsschloss zu sichern und, sofern vorhanden, an einem festen Gegenstand anzuschließen. Das

Sicherheitsschloss muss

- mindestens einen Kaufpreis von Euro 20 haben, wenn der Kaufpreis des Dienstfahrrads unter Euro 1.000 liegt und
 - mindestens einen Kaufpreis von Euro 50 haben, wenn der Kaufpreis des Dienstfahrrads oberhalb Euro 1.000 liegt.
- (3) Der Kaufbeleg des Sicherheitsschlusses ist aufzubewahren und im Versicherungsfall dem Arbeitgeber bzw. bei einer von dem Arbeitgeber benannten Stelle unverzüglich vorzulegen. Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten. Sofern die Pflicht zur Sicherung des Dienstfahrrades verletzt wird, ist der Versicherungsschutz gefährdet.
- (4) Änderungen, insbesondere technische Änderungen, zusätzliche Lackierungen sowie Beschriftungen an dem Dienstfahrrad sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers zulässig. Sofern der Mitarbeiter ohne die erforderliche Zustimmung Änderungen vorgenommen hat, ist der Arbeitgeber zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes auf Kosten des Mitarbeiters berechtigt. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Unfallschäden, Verlust

- (1) Bei Unfallschäden ist der Mitarbeiter verpflichtet - ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventuell strafrechtliche Konsequenzen - die Polizei zur Protokollierung des Schadensfalles hinzuzuziehen. Ausgenommen davon sind Bagatellschäden. Schuldanerkenntnisse an der Unfallstelle dürfen vom Mitarbeiter nicht abgegeben werden.
- (2) Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen (z. B. Sachbeschädigung, (Teile-) Diebstahl, Raub, Vandalismus) - müssen vom Mitarbeiter unverzüglich bei einer Polizeidienststelle angezeigt und dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist dem Arbeitgeber vorzulegen. Erfährt der Mitarbeiter im Nachhinein, wo das gestohlene bzw. geraubte Dienstfahrrad ist, muss er den Arbeitgeber unverzüglich hierüber informieren. Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Obliegenheitspflichten sind in den Versicherungsbedingungen geregelt.
- (3) Nach einem Verkehrsunfall sowie bei sonst entstehenden Schäden am Dienstfahrrad hat der Mitarbeiter unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen, eine Schadensmeldung zu erstellen und diese an den Arbeitgeber zu senden. Die gleiche Pflicht trifft den Mitarbeiter bei einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden) des Dienstfahrrads. Für Reparaturen gilt § 5. Schadensersatzansprüche hinsichtlich des am Dienstfahrrad entstandenen Schadens werden vom Arbeitgeber unmittelbar gegen den Schädiger geltend gemacht. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber alle zur Schadensregulierung erforderlichen Auskünfte (Unfallhergang, anhängige Ermittlungsverfahren, Zeugen usw.) zu erteilen.
- (4) Im Anschluss an die Anzeige beim Arbeitgeber gemäß § 9 Abs. 3 hat der Mitarbeiter den Fachhändler aufzusuchen, von dem er das Dienstfahrrad erhalten hat, um unverzüglich eine Schadensmeldung unter Beifügung des Kaufbelegs des verwendeten

Sicherheitsschlosses gegenüber der Versicherung zu erstellen. Bis zum Abschluss der Schadenregulierung muss der Mitarbeiter das beschädigte Dienstfahrrad bzw. die beschädigten Teile aufbewahren.

§10 Rückgabe und Kauf des Dienstfahrrads;

- (1) Das Dienstfahrrad ist nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 vereinbarten Zeit bzw. nach anderweitiger Beendigung des Überlassungsvertrages in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand vom Mitarbeiter persönlich an den Fachhändler zurückzugeben. Die Rückgabe muss an den Fachhändler erfolgen, von dem der Mitarbeiter das Fahrrad erhalten hat. Sofern dieser Fachhändler nicht mehr existiert, wird er in Abstimmung mit dem Arbeitgeber einen anderen hierfür vom Leasinggeber freigegebenen Fachhändler auswählen. Die Rückgabe ist dem Arbeitgeber anzuzeigen. Gleichzeitig sind alle mit dem Dienstfahrrad ausgegebenen Unterlagen und Gegenstände (Akku, Bedienungsanleitungen, alle Fahrradschlüssel etc.) zurückzugeben. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Mitarbeiter in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist vom Mitarbeiter eine schriftliche Verlustmeldung bei dem Arbeitgeber einzureichen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mitarbeiters, gleich aus welchem Grund, ist ausgeschlossen.
- (2) Über den Zustand des Dienstfahrrades erstellen der Fachhändler und der Mitarbeiter bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Dienstfahrrad festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von dem Fachhändler und dem Mitarbeiter zu unterzeichnen und an den Arbeitgeber weiterzuleiten.
- (3) Befindet sich das Dienstfahrrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem normalen Gebrauch während der Überlassungsdauer entspricht, hat der Mitarbeiter die erforderlichen Instandsetzungskosten zu tragen.
- (4) Bei der Rückgabe des Dienstfahrrads besteht keine Verpflichtung des Arbeitgebers, eine eventuell zusätzlich eingebaute Sonderausstattung zu übernehmen. Der Mitarbeiter kann sie auf eigene Kosten ausbauen lassen, hat aber die Auflage, das Dienstfahrrad in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, ohne dass Beschädigungen entstehen. Wird das Dienstfahrrad durch den Ausbau beschädigt, trägt der Mitarbeiter die Kosten der Instandsetzung. Bei vorzeitigem Ausscheiden während einer Vertragsperiode kann der Mitarbeiter vom Arbeitgeber keine Abstandszahlung für private Sonderausstattungen verlangen.
- (5) Sofern der Mitarbeiter das Dienstfahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem Fachhändler anzeigen. Der Fachhändler wird dem Mitarbeiter das Dienstfahrrad oder ein vergleichbares Fahrrad in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit zum Kauf anbieten. Der Abschluss sowie die Abwicklung des Kaufvertrags erfolgt zwischen dem Mitarbeiter und dem Fachhändler ohne Mitwirkung oder Beteiligung des Arbeitgebers.

§11 Haftung

- (1) Der Mitarbeiter haftet im Zusammenhang mit betrieblich veranlassten Tätigkeiten für von ihm durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursachte Schäden oder

Wertminderungen am Dienstfahrrad (auch soweit diese durch mangelhafte Pflege oder Wartung sowie durch unterlassene Reparaturen entstehen), soweit nicht eine Versicherung gemäß § 6 eintritt. Bei fahrlässig verursachten Schäden erfolgt eine Quotelung des Haftungsumfangs anhand des Grades des Verschuldens. Dasselbe gilt für Schäden, die der Mitarbeiter bei Benutzung des Dienstfahrrads im Zusammenhang mit betrieblich veranlassten Tätigkeiten Dritten zufügt.

- (2) Im Zusammenhang mit der erlaubten Privatnutzung nach § 1 Abs. 2 haftet der Mitarbeiter für Schäden, Verluste und Wertminderungen des Dienstfahrrads unabhängig vom Grad des eigenen Verschuldens; dies gilt auch für Schäden, Verluste oder Wertminderungen, die durch berechnigte Dritte (Ehe- und Lebenspartner) im Rahmen der Privatnutzung verursacht worden sind. Der Mitarbeiter haftet insoweit auch für von ihm oder von Personen, denen er das Dienstfahrrad berechnigt überlassen hat, schuldhaft verursachte Schäden Dritter. Eine Haftung des Mitarbeiters besteht in den vorgenannten Fällen jedoch nicht, soweit eine Versicherung gemäß § 6 eintritt.
- (3) Bei einer unbefugten Überlassung des Dienstfahrrads an eine dritte Person haftet der Mitarbeiter für jeden Schaden unabhängig von eigenem Verschulden, soweit nicht eine Versicherung gemäß § 6 eintritt.
- (4) Der Mitarbeiter haftet außerdem für solche Schäden, die aus der Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag entstehen (bspw. Verletzung der Pflicht zur Sicherung des Fahrrades, Verletzung der Anzeigepflicht von Schäden gegenüber dem Arbeitgeber oder dem Fachhändler etc.), nach den vorstehenden Absätzen 1 - 3.
- (5) Im Rahmen seiner Haftung hat der Mitarbeiter auch einen etwaigen merkantilen Minderwert des Dienstfahrrads zu tragen, den der Leasinggeber gegenüber dem Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Regelungen und/oder den Bestimmungen des Leasingvertrags verlangen kann.
- (6) Der Mitarbeiter stellt hiermit im Rahmen seiner Haftung den Arbeitgeber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter oder des Leasinggebers frei und erstattet dem Arbeitgeber etwaige Zahlungen auf solche Forderungen.
- (7) Die Haftung des Mitarbeiters wird eingeschränkt oder entfällt, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt und nicht auf den Arbeitgeber und/oder den Leasinggeber Rückgriff genommen wird. In diesem Fall hat der Mitarbeiter im Rahmen seiner Haftung lediglich für den Verlust eines etwaigen Schadensfreiheitsrabattes einzustehen.

§ 12 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden oder Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Individualabreden sind wirksam.
- (2) Die evtl. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 13 Sonstiges

- (1) Dieser Überlassungsvertrag ist Bestandteil des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgeber.



Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages.

- (2) § 3 Abs. 1 dieses Überlassungsvertrages ist eine unmittelbar auf den Arbeitsvertrag einwirkende Vereinbarung über einen anteiligen Bruttogehaltsverzicht. Vor diesem Hintergrund der Entgeltumwandlung und der damit verbundenen Reduzierung des Bruttogehalts erklärt der Mitarbeiter, dass derzeit keine Lohn- oder Gehaltspfändung vorliegt.

HSP Schwahlen GmbH

Datum, Unterschrift Geschäftsführung

Datum, Unterschrift Mitarbeiter